

# Neufassung der Weiterbildungsordnung

vom 03. Mai 2019

Aufgrund von Art. 35 und 58 des Heilberufe-Kammergesetzes vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545), erlässt die Bayerische Landesapothekerkammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 27.05.2019 (Az.: G32h-G8545.113-2019/1-8) folgende Neufassung der Weiterbildungsordnung:

## „Weiterbildungsordnung“<sup>\*)</sup>

### § 1

#### Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in bestimmten Gebieten, Schwerpunkten oder Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

### § 2

#### Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Gebiet Toxikologie und Ökologie
5. Gebiet Arzneimittelinformation
6. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(1a) Der Apotheker kann in folgenden Gebieten eine Schwerpunktbezeichnung erlangen, wobei ein Schwerpunkt im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ein Teilgebiet im Sinne des Abschnittes IV des Heilberufe-Kammergesetzes darstellt:

Gebiet Allgemeinpharmazie  
- Schwerpunkt Diabetes

(2) In folgenden Bereichen kann durch eine Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Homöopathie und Naturheilverfahren
4. Onkologische Pharmazie
5. Geriatrische Pharmazie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Schwerpunkte oder Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

---

<sup>\*)</sup> Diese Weiterbildungsordnung gilt gleichermaßen für alle Geschlechter. Aus Vereinfachungsgründen wählt der nachstehende Text nur die maskuline Form.

### § 3

#### **Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung**

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Abgabe der Arzneimittel sowie Information und Beratung über Arzneimittel, bei dem Nachweis von gefährlichen Stoffen sowie bei den Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, gefährliche und andere gesundheitsschädliche Stoffe einschließlich deren Begutachtung und der notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung, -begrenzung und -beseitigung.
- (3) Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Soweit dort Weiterbildungszeiten aus einem anderen Gebiet als anrechenbar erklärt werden, wird nicht vorausgesetzt, dass die Weiterbildung in diesem anderen Gebiet abgeschlossen wurde. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit oder Elternzeit von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. In Anspruch genommener Jahresurlaub bis zur tariflich bestimmten Höhe und gegebenenfalls Zusatzurlaub nach SGB IX gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.
- (4) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den für das Gebiet, für den Schwerpunkt oder für den Bereich in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Tätigkeitsbereichen zu erstrecken.
- (5) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten ist an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Der Beginn, der zeitliche Umfang bzw. Unterbrechungen der Weiterbildung sollen der Bayerischen Landesapothekerkammer (Kammer) innerhalb eines Monats nach Aufnahme bzw. Unterbrechung der Tätigkeit vom Weiterzubildenden schriftlich angezeigt werden. Diese Mitteilung ist vom Weiterzubildenden und vom Weiterbildungsermächtigten zu unterschreiben. Wenn die Weiterbildung in Vollzeitfähigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann sie ganz oder teilweise in einem geringeren Umfang als der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, soweit sich aus der Anlage zu den einzelnen Gebieten, Schwerpunkten oder Bereichen nichts anderes ergibt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur angerechnet werden, wenn sie vorher der Kammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.
- (6) Sofern andere Stellen als die Kammer Seminare für die einzelnen Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche durchführen, können diese von der Kammer als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der Kammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung sollte vor Beginn eines Seminars erfolgen.
- (7) Neben den weiterbildungsbegleitenden Seminaren nach Absatz 6 können auch über elektronische Medien erworbene Kenntnisse, insbesondere E-Learning-Angebote und Webinare, anerkannt werden. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl der Seminare dürfen diese jedoch maximal 20 Prozent der abzuleistenden weiterbildungsbegleitenden Seminare ersetzen.
- (8) Die Weiterbildung in den Schwerpunkten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Schwerpunkte zugehören.

### § 4

#### **Bezeichnungen**

- (1) Für die Weiterbildung in den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten werden folgende Bezeichnungen festgelegt:
  1. Fachapotheker/-in für Allgemeinpharmazie
  2. Fachapotheker/-in für Klinische Pharmazie
  3. Fachapotheker/-in für Pharmazeutische Analytik und Technologie
  4. Fachapotheker/-in für Toxikologie und Ökologie
  5. Fachapotheker/-in für Arzneimittelinformation
  6. Fachapotheker/-in für Öffentliches Gesundheitswesen
- (2) Hat ein Apotheker die Anerkennung zum Führen von Gebietsbezeichnungen auf mehreren Gebieten, so darf er diese nebeneinander führen. Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Fachapothekerbezeichnung geführt werden. Im Übrigen gilt Satz 1 sinngemäß für das Führen von Schwerpunktbezeichnungen.

(3) Für die Weiterbildung in den in § 2 Abs. 1 a genannten Schwerpunkten werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

Fachapotheker/-in für Allgemeinpharmazie, Schwerpunkt Diabetes.

(4) Die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen mit der Berufsbezeichnung Apotheker, nebeneinander, neben jeder Gebietsbezeichnung, sowie mit oder ohne Bezug zu einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

## § 5

### **Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der von der Kammer ermächtigt ist. Sie wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er auf seinem Gebiet oder in seinem Schwerpunkt entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat. Die Ermächtigung wird für Gebiete oder Schwerpunkte erteilt, deren Bezeichnung der Apotheker führt, in denen er tätig ist und eine ordnungsgemäße Weiterbildung ermöglichen kann. Ab Einführung neuer Gebiete oder Schwerpunkte kann für eine Übergangszeit von der zweifachen Mindestweiterbildungszeit in dem jeweiligen Gebiet oder Schwerpunkt von der Bestimmung abgewichen werden, dass der Apotheker diese Bezeichnung führt.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat mit dem Weiterzubildenden einen Weiterbildungsplan zu erstellen sowie regelmäßig Fachgespräche zu führen. Der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt dieser Gespräche mit dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben zu bestätigen. Die Dokumentation erfolgt durch den Weiterzubildenden. Diese hat er jeweils zu unterzeichnen und vom Weiterbildungsermächtigten gegenzeichnen zu lassen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Der Antragsteller hat das Gebiet oder den Schwerpunkt für die beantragte Ermächtigung zu bezeichnen.

(5) Die Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

## § 6

### **Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(3) Der ermächtigte Apotheker hat der Kammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen, sofern dadurch die Voraussetzungen, die zur Zulassung der Weiterbildungsstätte geführt hatten, berührt sind.

## § 7

### **Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des weiterzubildenden Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

(3) Führt die Kammer weiterbildungsbegleitende Seminare durch, so hat sie den Teilnehmern eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muss die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie Unterbrechungen enthalten.

## § 8

### **Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen**

(1) Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 und Bezeichnungen nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Kammer auf Grund der nach Abs. 1 vorzulegenden Nachweise und der Prüfung nach § 11 der Weiterbildungsordnung.

(3) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes, Schwerpunktes oder Bereiches bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die bisherige Bezeichnung in die neue Bezeichnung umschreiben zu lassen, wenn sich lediglich der Name des Gebietes, Schwerpunktes oder Bereiches ändert, ohne dass sich die Anforderungen wesentlich ändern.

## § 9

### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Jeder Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Apothekern zusammen, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, den Schwerpunkt oder den Bereich besitzen müssen. Ab Einführung neuer Gebiete, Schwerpunkte oder Bereiche kann für eine Übergangszeit von der zweifachen Mindestweiterbildungszeit in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich von dieser Regelung abgewichen werden. Das zuständige Staatsministerium kann ein weiteres, stimmberechtigtes Mitglied ernennen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Kammer bestellt. Die Kammer bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Reihenfolge der Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Staatsministerium bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammer. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

## § 10

### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren.

## § 11

### **Prüfung**

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung wird mündlich abgehalten und dauert für den Antragsteller mindestens dreißig, jedoch höchstens sechzig Minuten. Hierbei werden die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss überprüft. Es sollen nicht mehr als zwei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. Abweichend von Satz 1 dauert die Prüfung für Schwerpunkte und Zusatzbezeichnungen höchstens 30 Minuten.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der ergänzenden mündlichen Darlegungen (Fachgespräch) des Antragstellers, ob dieser die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei bis höchstens zwölf Monate verlängern und besondere Anforderungen an die Inhalte dieser Weiterbildungszeit stellen.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fern bleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 12

### **Prüfungsentscheidung**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit der Begründung des Prüfungsausschusses einschließlich beschlossener Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 kann der Antragsteller entweder Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen oder unmittelbar Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

## § 13

### **Wiederholungsprüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

## § 14

### **Widerspruchsausschuss**

Über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet der für Weiterbildungsangelegenheiten gebildete Widerspruchsausschuss. Er beschließt in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet, für den Schwerpunkt oder für den Bereich haben müssen. Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt der Kammervorstand. § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 15

### **Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang**

(1) Wer eine von § 3 abweichende Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 14 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 abweichende oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Die Kammer rechnet nach Anhörung des Prüfungsausschusses die bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten an, wenn und soweit die Weiterbildung gleichwertig ist.

(3) Art. 33 Abs. 5a Heilberufe-Kammergesetz gilt entsprechend.

## § 16

### **Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz über eine Weiterbildung gelten die Bestimmungen zum Anerkennungsverfahren in Art. 33 Abs. 5, Abs. 5a Heilberufe-Kammergesetz entsprechend.

(2) Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen, die in einem anderen Staat ausgestellt worden sind, findet § 15 entsprechende Anwendung.

#### § 17

### **Rücknahme der Bezeichnung**

Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme sind der Betroffene und der Prüfungsausschuss zu hören.

#### § 18

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Für Personen, die die Weiterbildung vor dem 1. Juli 2019 begonnen haben und diese bis 30. Juni 2025 abschließen, ist die bis 30. Juni 2019 geltende Fassung der Weiterbildungsordnung maßgeblich.

(2) Wer zum 1. Juli 2019 bereits als Apotheker tätig und Mitglied der Kammer ist, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung erhalten, wenn er in selbstständiger oder nichtselbstständiger Stellung entsprechend den in den Anlagen geforderten Weiterbildungszielen in dem Gebiet mindestens die 1,5-fache Zeit regelmäßig tätig war, die der Mindestdauer der jeweiligen Weiterbildungszeit entspricht, an von der Kammer vorgeschriebenen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Seminaren teilgenommen hat und die für das Gebiet vorgeschriebenen und besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Prüfungsgespräch gemäß § 11 nachgewiesen hat. Für das Verfahren gelten im Übrigen die §§ 8 bis 14.

(3) Anträge nach diesen Übergangsbestimmungen sollen binnen zwei Jahren nach dem 1. Juli 2019 gestellt werden.

(5) Vor dem 1. Januar 1993 erworbene Bezeichnungen dürfen auch mit dem Zusatz „Fach-“ geführt werden.

(6) Wer zum 1. Januar 2014 bereits als Apotheker tätig und Mitglied der Kammer ist, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung erhalten, wenn er in selbstständiger oder nichtselbstständiger Stellung die Voraussetzungen zum Führen der Schwerpunktbezeichnung entsprechend den in den Anlagen geforderten Weiterbildungszielen erfüllt. Wer zum 1. Januar 2014 die Zertifikatfortbildung „Diabetes“ gemäß Curriculum der Bundesapothekerkammer abgeschlossen hat, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung erhalten, sofern die Zertifikatfortbildung nach dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurde. Apotheker, die die Zertifikatfortbildung „Diabetes“ vor dem 1. Januar 2010 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten die Anerkennung zum Führen auf Antrag nur dann, wenn sie nach dem 1. Januar 2014 ein von der Kammer anerkanntes sechsstündiges Auffrischungsseminar besucht haben. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Wer die Zertifikatfortbildung „Diabetes“ gemäß Curriculum der Bundesapothekerkammer bis zum 1. Januar 2014 nicht abschließen konnte, kann auf Antrag, der spätestens bis zum 30. Juni 2025 eingereicht werden muss, die Anerkennung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung dann erhalten, wenn er die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Allgemeinpharmazie bereits erhalten hat und in selbstständiger oder nichtselbstständiger Stellung entsprechend den in den Anlagen geforderten Weiterbildungszielen mindestens 6 Monate regelmäßig Diabetespatienten pharmazeutisch betreut hat, die Zertifikatfortbildung „Diabetes“ gemäß Curriculum der Bundesapothekerkammer abgeschlossen hat und die für den Schwerpunkt vorgeschriebenen und besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Prüfungsgespräch gemäß § 11 nachgewiesen hat. Für das Verfahren gelten im Übrigen die §§ 8 bis 14.

#### § 19

### **Inkrafttreten**

Die Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Die Weiterbildungsordnung vom 23. April 2010, zuletzt geändert am 17. November 2015 tritt zum 30. Juni 2019 außer Kraft.

# Anlage zur Weiterbildungsordnung

## Gebiete

### 1. Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten zur Behandlung und Prävention von Krankheiten umfasst. Dazu zählen vor allem die pharmazeutische Information und Beratung der Patienten und von Angehörigen der Heilberufe, das Medikationsmanagement zur Optimierung der Arzneimitteltherapie sowie die qualitätsgesicherte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Arzneimittel.

#### Weiterbildungsziele:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von Managementkompetenzen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapien und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolg, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- in der Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- für die adressatengerechte Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,
- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke sowie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

#### Weiterbildungszeit:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich der Teilnahme an den für dieses Gebiet nach den Durchführungsempfehlungen der Bundesapothekerkammer vorgesehenen Seminaren in einem Rahmen von 120 Stunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung

### 2. Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement,

Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

#### Weiterbildungsziele:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defektur Arzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfungsvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

#### Weiterbildungszeit:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausesversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich der Teilnahme an den für dieses Gebiet nach den Durchführungsempfehlungen der Bundesapothekerkammer vorgesehenen Seminaren in einem Rahmen von 120 Stunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie



Bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung

### 3. Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

#### Weiterbildungsziele:

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen mit dem Ziel entwickelt, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysenmethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich der Teilnahme an den für dieses Gebiet nach den Durchführungsempfehlungen der Bundesapothekerkammer vorgesehenen Seminaren in einem Rahmen von 120 Stunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie

#### 4. Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, Umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

##### Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und der Erfahrungen insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

##### Weiterbildungszeit:

36 Monate in Toxikologie und Ökologie an einem wissenschaftlichen Institut oder einer entsprechenden Einrichtung einschließlich der Teilnahme an den für dieses Gebiet nach den Durchführungsempfehlungen der Bundesapothekerkammer vorgesehenen Seminaren in einem Rahmen von 120 Stunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Anrechenbare Weiterbildungszeit:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie.

#### 5. Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

##### Weiterbildungsziele:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen

Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,

- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

#### Weiterbildungszeit:

36 Monate im Bereich der Arzneimittelinformation in einer Behörde oder in einem pharmazeutischen Betrieb oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich der Teilnahme an den für dieses Gebiet nach den Durchführungsempfehlungen der Bundesapothekerkammer vorgesehenen Seminaren in einem Rahmen von 120 Stunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

6 Monate Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

## **6. Öffentliches Gesundheitswesen**

Die Anerkennung für das Gebiet »Öffentliches Gesundheitswesen« wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.

### **Schwerpunkte**

#### **Schwerpunkt Diabetes**

Die Schwerpunktweiterbildung Diabetes umfasst aufbauend auf der Fachapothekerweiterbildung Allgemeinpharmazie die Pharmazeutische Betreuung von Patienten mit Diabetes mellitus.

#### Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- Physiologie und Pathophysiologie
- Klinik des Diabetes mellitus
- Diagnostische Methoden: Theorie und Praxis Gerätekunde / Messmethoden / Screening
- Pharmakotherapie
- Nichtmedikamentöse Maßnahmen
- Pharmazeutische Betreuung
- Spezielle Kommunikation

- Anleitung zum Selbstmanagement

#### Voraussetzung und Durchführung:

Die Teilnahme an von der Kammer angebotenen oder als gleichwertig anerkannten Seminaren mit insgesamt mindestens 36 Seminarstunden und an einem dreitägigen Praktikum in einer Diabetesklinik oder einer Schwerpunktpraxis. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen, die die Dokumentation der Pharmazeutischen Betreuung von drei Patienten über sechs Monate umfassen muss.

## **Bereiche (Zusatzbezeichnungen)**

### **1. Prävention und Gesundheitsförderung**

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

#### Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modelle zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

#### Voraussetzung:

Die Teilnahme an den für diesen Bereich nach den Durchführungsempfehlungen der Bundesapothekerkammer vorgesehenen Seminaren in einem Rahmen von mindestens 80 Seminarstunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen.

### **2. Ernährungsberatung**

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

#### Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,

- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und -mitbestimmten Krankheitsbildern, über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

Voraussetzung:

Die Teilnahme an den für diesen Bereich nach den Durchführungsempfehlungen der Bundesapothekerkammer vorgesehenen Seminaren in einem Rahmen von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen.

### **3. Homöopathie und Naturheilverfahren**

Homöopathie und Naturheilverfahren ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen befasst.

Weiterbildungsziele:

Erlangung von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere

- wichtiger und gebräuchlicher Phytopharmaka, in deren Herstellung und sachgerechten Anwendung,
- in den Grundlagen der Homöopathie,
- wichtiger und gebräuchlicher Homöopathika, in deren Herstellung und sachgerechten Anwendung,
- in den Grundlagen der Anthroposophie,
- in anderen Therapierichtungen, z. B. Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüentherapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spagyrik und Traditionelle Chinesische Medizin,
- in den Grundlagen der physikalischen Therapie,
- in Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilkunde.

Voraussetzung:

Die Teilnahme an den für diesen Bereich nach den Durchführungsempfehlungen der Bundesapothekerkammer vorgesehenen Seminaren in einem Rahmen von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen.

### **4. Onkologische Pharmazie**

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung, Betreuung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Die Onkologische Pharmazie umfasst ebenso die klinisch-pharmazeutische Beratung des onkologisch tätigen Arztes und der Angehörigen anderer Heilberufe, die Bewertung von Informationen auf dem Gebiet der Onkologie, die sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung sowie die sachgerechte Handhabung der Tumortheraeutika.

Weiterbildungsziele:

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Bereich weitergebildete Apotheker

- Tumorpatienten betreut und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumorthherapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,

- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirkt.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke oder einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

#### Anmeldung zur Prüfung im Bereich Onkologische Pharmazie:

Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen:

- Teilnahmebescheinigungen der praxisbegleitenden Seminare in Kopie,
- Bestätigung des Arbeitgebers mit Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie zu Unterbrechungen der Weiterbildung bzw. eine entsprechende Eigenbestätigung bei Selbstständigen.
- Praxisanforderungen sind in folgender Form einzureichen:

**Anforderung:** Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen. Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen.

**Nachweis:** Bestätigung des Arbeitgebers / Eigenbestätigung bei Selbstständigen; als Beleg kann entweder eine bzgl. der Patientennamen anonymisierte Übersicht der vom Weiterzubildenden erstellten Zubereitungen aus einem der gängigen Zytostatika-Programmen dienen, alternativ können exemplarisch 10 verschiedene Zubereitungen schriftlich dokumentiert nachgewiesen werden.

**Anforderung:** Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen.

**Nachweis:** SOAP-Schema beilegen.

**Anforderung:** Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen.

**Nachweis:** Dokumentation der Anfrage und der jeweiligen Antwort.

**Anforderung:** Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema.

**Nachweis:** Patienteninformationsblatt.

**Anforderung:** Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.

**Nachweis:** Kurze Projektbeschreibung (1 - 2 Seiten) sowie ein Ausdruck der Vortragsfolien als Anlage.

#### Wichtiger Hinweis zur Prüfung:

Die begleitenden Seminare sind bei den im Verteilungsmodus genannten Kammern zu besuchen, bzw. können auch bei Fremdanbietern absolviert werden, sofern diese durch die Weiterbildungsakademie der Bundesapothekerkammer anerkannt wurden.

Die abschließende Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss der Bayerischen Landesapothekerkammer abzulegen.

## **5. Geriatrische Pharmazie**

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen

einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

#### Weiterbildungsziele:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker im Rahmen des rechtlich Zulässigen

- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität, und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten plant und durchführt,
- seine Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen erbringen kann und
- im interdisziplinären Team mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

#### Voraussetzung und Durchführung:

Praktische Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden.

Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, die die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse der klinisch-pharmazeutischen Beurteilung arzneimittelbezogener Probleme bei zwei geriatrischen Patienten.

## **6. Infektiologie**

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

#### Weiterbildungsziele:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der

Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.

- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 5 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 5 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 5 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

### **7. Medikationsmanagement im Krankenhaus**

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

#### Weiterbildungsziele:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,



- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Weiterbildungsabschluss als Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder der Nachweis, dass sich der Weiterzubildende bereits in der Weiterbildung Klinische Pharmazie befindet.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.“

München, den 03. Juni 2019

Thomas Benkert  
Präsident